

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion – Erich Kästner Platz 1 – 03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro OB – StV-Angelegenheiten
Herrn Gerold Richter
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



Cottbus, 22.06.2016

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2016

- Kostenausgleich in Kindertagesstätten-

Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG) hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren.

1. Wie hoch ist a) derzeit und b) zukünftig der Kostenausgleichsbetrag des Landkreises Spree-Neiße für Kinder, die nach § 16 Abs. 5 S. 1 KitaG eine Kindertagesstätte in der Stadt Cottbus besuchen?
2. Wie hoch ist a) derzeit und b) zukünftig der Kostenausgleichsbetrag der Stadt Cottbus für Kinder, die nach § 16 Abs. 5 S. 1 KitaG eine Kindertagesstätte im Landkreis Spree-Neiße besuchen?
3. Wie setzen sich die jeweiligen Kostenausgleichsbeträge zusammen?
4. Inwieweit hat die in der Kalkulation vorgenommene Absenkung des Ansatzes der institutionellen Förderung aus § 16 Abs. 2 S. 1 KitaG von den gesetzlichen vorgesehenen 88,6% (0-3 Jahre), 85,2% (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und 84% (Grundschulalter), auf 40,8% (0-3 Jahre), 39,2% (3 Jahre bis zum Schuleintritt) und 38,6% (Grundschulalter) Auswirkungen auf die jeweiligen Kostenausgleichsbeträge?

Lena Kostrewa
